Auszug aus dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr.24

vom 01 Dezember 2004

II. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe des Fleckens Coppenbrügge vom 25. Juni 1997

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den z,Zt. geltenden Fassungen hat der Rat des Fleckens Coppenbrügge in seiner Sitzung am 10.11.2004 folgende II. Änderungssatzung beschlossen:

Arfikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührensätze

(1) Grundgebühren

a) Reihengrabstätte 525.00 € b) Rasengrabstätte 1.590,00 € c) Wahlgrabstätte je Stelle 795,00 €

d) Urnenreihengrabstätte ohne Kennzeichnung 775,00 €

e) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnenbeisetzungen 390.00 € einschließlich der Einstellgebühr für die erste Urne

Urnenwahlgrabstätte für bis zu 6 Urnenbeisetzungen 792.00 € einschließlich der Einstellgebühr für die erste Urne

g) Für die Einstellung von Urnen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten je Urne

175,00 €

- h) Für die Erneuerung der Rechte an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten gelten die vorstehenden Sätze bzw. entsprechende Teilbeträge. Für die Verlängerung des Gestaltungs- und Pflegerechtes an Reihengrabstätten gelten entsprechende Teilbeträgeder Gebühr zu 1a).
- Wenn bei einer Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte erforderlich wird, weil die Ruhezeit die noch vorhandene Nutzungszeit übersteigt, sind die Gebühren nachzuerheben, damit eine Ruhezeit von 30 Jahren gewährleistet ist. Bei der Berechnung wird jedes angefangene Jahr der Überschreitung zugrunde gelegt.
- j) Bei Rücknahme des Rechtes an unbelegten Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten werden die bei Erwerb des Rechtes entrichteten Gebühren unter Abzug von 10 % für jedes angefangene Jahr der bisherigen Nutzungszeit zurückgezahlt. Für die Berechnung des Erstattungsbetrages ist der Zeitpunkt des Erwerbes des Rechtes maßgebend.

(2) Beisetzungen

a) Erdbestattungen im Reihen-, Rasen- oder Wahlgrab: Erwachsene und Kinder ab 5 Jahre 430,00 € 165,00 € Kinder unter 5 Jahre

b) Urnenbeisetzung

92,00 €

c) In den Gebühren zu 2 a) und 2 b) sind folgende Leistungen enthalten:

Bei Erdbestattungen:

Ausgraben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der nicht mehr benötigten Erde und Auflegen der Kränze

Bei Urnenbeisetzungen:

Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der nicht mehr benötigten Erde.

Flecken Coppenbrügge Schloßstraße 2 31363 Coppenbrügge

,00 €
,00 €
,00 €
3,00 €
3,00 €
1,65 €
0,00 € 5,00 € 3,00 € 3,00 €
7,00.€
3,00 €

ie Grabstelle und restliche Ruhejahre

(9) Rasenpflege von vorzeitig eingeebneten Grabstätten

a) Reihengrabstätte, Wahlgrabstätten je Jahr

22,00 € 11:00 €

b) Einzelurnengrab, Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnenbeisetzungen je Jahr

c) mehrstelliges Urnenwahlgrab, Urnenwahlgrab für bis zu 6 Urnen je Jahr 22.00 €

(10) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, setzt der Flecken die Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Artikel II

Diese II. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Coppenbrügge. den 15.11.2004

Peschka Bürgermeister